

Besprechung mit Baron Giesberg, Rat Müller und Baron Dr. Rat Days R.M., Abt. CL/T XIII am 16. Dezember 1942.

16

I. Als erster wurde unser Schreiben Nr. 68 vom 3. 12. 1942 betv. an das
Tanol-Werk Baydebach durchgesprochen. Es ergab sich dabei, daß bei
der Finanzierungsverteilung des KLM die Vorschrift besteht, daß im
gelandene Unterlage der das Bevorhaben betreuenden Dienststelle, in
diesem Falle die Abteilung, über den Verlauf des Bauvorhabens vorliegen
muß. Ich erläutere Ihnen hierzu, daß die Baureifeklärung
Tanol II vom 20. 11. 1939 den letzten Stand unserer Kenntnisse entspricht
und keinen Anhaltspunkt mehr gibt. Dagegen sei die Baureifeklärung
Tanol I vom 20. 11. 1939 als überholt zu betrachten. Dies sei durch
die Nachprüfung der Akten zu erkennen. Wir verpflichten so, daß die
I.G. dem KLM eine entsprechende Dokumentation darüber beibringen wird,
in welchem Maße die tatsächliche Verhältnisse für die in den Baureifeklärungen
festgestellten Angaben abweichen und ob diese nach unserer neuesten Kenntnis
erhöhte Sicherheit und Zuverlässigkeit aufweisen.
Zweitens ist es erforderlich, daß die Kosten, die die Abteilung finanziert

In York City, the following statement was made on 17-12-
1941 by Mr. J. C. H. [unclear] of the [unclear] Co., who
stated that he had been engaged in the construction of
the [unclear] building at [unclear] and that he had
been engaged in the construction of the [unclear] building
at [unclear] and that he had been engaged in the
construction of the [unclear] building at [unclear].

296. VILLE DE MONTREAL. — Les deux dernières années ont été assez vives pour la ville de Montréal. Ses dépendances sont en croissance constante, mais l'industrie n'a pas suivi le rythme des autres villes. La population de la ville de Montréal a augmenté de 17 000 dans les deux dernières années, mais celle de l'agglomération n'a pas suivi ce rythme. La ville de Montréal a connu une croissance importante dans les dernières années, mais celle de l'agglomération n'a pas suivi ce rythme.

Geheim!

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 Absatz 2 GG, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1984 (BGBl. I S. 231, f.).
 2. Weitergabe hier verboten, bei Doppelbeförderung als „Gesichter“.
 3. Aufbewahrung unter Verantwortung des Empfängers unter gesichertem Verschluss.